

**1320. Landrecht.** Das Statthalteramt Affoltern übermittelte am 30. Juli 1906 das Gesuch des Gemeinderates Wettswil a. A. um Erteilung des Landrechtes an Hermann Jankelowitz, Geschäftsreisender, von Neustadt, Rußland, ledig, geboren am 15. April 1867, wohnhaft in Zürich I, Geßnerallee 3, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 6. Juni 1906 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 500 am 15. Juli 1906 in das Bürgerrecht der Gemeinde Wettswil a. A. aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Hermann Jankelowitz, Geschäftsreisender, von Neustadt, Rußland, in das Bürgerrecht der Gemeinde Wettswil a. A. wird bestätigt und es wird demselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 270 festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 10 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem Russischen Staatsverbanne zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung an sich selbst zu tragen hätte.

VII. Mitteilung an: a) Herrn Hermann Jankelowitz, Geßnerallee 3, Zürich I, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Wettswil a. A. mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Affoltern; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.